

VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 20. DEZEMBER 1988 ÜBER DIE ERKLÄRUNG DES GEBIETES UM DIE RUINE FRAGENSTEIN IN DER MARKTGEMEINDE ZIRL ZUM NATURSCHUTZ- GEBIET (NATURSCHUTZGEBIET FRAGENSTEIN)

Auf Grund des § 19 Abs. 4 und 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1 (1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in der Marktgemeinde Zirl wird wegen der hier vorhandenen besonderen Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt, des Vorkommens seltener und von der Ausrottung bedrohter Pflanzenarten und der Erhaltungswürdigkeit dieses Trockenstandortes als Ökosystem zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Fragenstein).

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 8,07 ha.

§ 2 (1) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke der KG Zirl oder Teilflächen davon: 1499/1 (Teilfläche), 1499/2, 1499/3, 1499/4, 1499/5, 1498/1, 1498/2, 1497/1, 1497/2, 1493, 1494, 1495, 1496, 1502/2.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft, beginnend am orographischen rechten Widerlager der Brücke der Seefelder Straße (B 177) über den Schloßbach, entlang des nördlichen Randes dieser Straße (bzw. der Einfahrt von Zirl her) bergwärts bis zum Berührungspunkt der Straße mit dem Grundstück Nr. 1502/1, führt weiter entlang der Ostgrenze dieses Grundstückes und der West- und Nordgrenze des Grundstückes Nr. 1499/1 nord- und ostwärts zum südöstlichsten Eck des Grundstückes Nr. 1502/1. Von hier führt die Grenze in gerader Linie in die Schlucht der Schloßbachklamm zur Brücke des dortigen Wandersteiges und verläuft weiter entlang des rechten Ufers des Schloßbaches (entspricht der Nordostgrenze des Grundstückes Nr. 1499/1) bachabwärts zum Ausgangspunkt.

§ 3 Im Naturschutzgebiet ist, sofern im § 4 nichts anderes bestimmt ist, verboten:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom und von Luftkabelleitungen;
- d) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen;
- e) die Vornahme von Rodungen und Neuaufforstungen;

- f) die Verwendung von Kraftfahrzeugen;
- g) das Kampieren;
- h) jede erhebliche Lärmentwicklung;
- i) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, daß dadurch die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt oder gefährdet wird.

§ 4 Keiner Bewilligung nach § 3 bedürfen:

a) die Verwendung von Kraftfahrzeugen für forstwirtschaftliche Zwecke in den Waldbereichen des Naturschutzgebietes, soweit dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

b) Maßnahmen zur Instandhaltung der bestehenden Wanderwege einschließlich des bestehenden Fitness-Parkours.

§ 5 Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den im § 3 festgesetzten Verboten obliegt gemäß § 19 Abs. 7 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7 Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.